

Vorinsolvenzrechtliches Sanierungsverfahren Podiumsdiskussion

Berlin/Brandenburger Arbeitskreis für Insolvenzrecht e.V.
31.Mai 2017

Dr. Daniel Blankenburg
(Richter AG Hannover)

Alexander Bornemann
(BMJV)

Klaus Greger
(Commerzbank)

Mark Hoffmann
(Robus Capital)

Dr. Jürgen Spliedt
(RA/Insolvenzverwalter)

Andreas Ziegenhagen
(Berater - RA/WP/StB)

Präventives Sanierungsverfahren

Ziel des Kommissionsvorschlags

Ziel des Richtlinienvorschlags der EU-Kommission vom 22. November 2016 ist es, zu gewährleisten,

- „dass rentable Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten Zugang zu wirksamen nationalen **präventiven Restrukturierungsrahmen** haben, die es ihnen ermöglichen, ihren Betrieb fortzusetzen,
- dass redliche überschuldete Unternehmer im Anschluss an eine volle Entschuldung nach einer angemessenen Frist eine **zweite Chance** haben und
- dass die **Wirksamkeit von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren**, insbesondere durch Verkürzung ihrer Dauer erhöht wird.“

Präventives Sanierungsverfahren

Vorteile eines harmonisierten Mindestrahmens (Sicht der Kommission)

Von der Einführung eines harmonisierten Mindestrahmens für die Restrukturierung und die zweite Chance verspricht sich die Kommission folgende Vorteile:

- **Effiziente Möglichkeit** einer frühzeitigen Restrukturierung;
- **verbesserte Verhandlungsaussichten** aufgrund einer „Atempause“ durch die Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen (Moratorium);
- **Erleichterte Fortsetzung der Geschäftstätigkeit** durch den Schuldner;
- Wahrung der Interessen von **ablehnenden Anteilseignern und Gläubigerminderheiten**, ohne dass diese den Restrukturierungserfolg gefährden können;
- **verbesserte Erfolgsaussichten** von Restrukturierungsplänen;
- **geringere Kosten und geringere Dauer** von Restrukturierungsverfahren.
 - **Insolvenzvermeidung** durch frühzeitige Einleitung des Verfahrens
 - Minimale **Gerichtsbeteiligung**
 - Möglichst **Eigenverwaltung**
 - Beteiligung von „**Restrukturierungsverwaltern**“ nur in Ausnahmefällen

Präventives Sanierungsverfahren

Verfahrensbeteiligte

- **Schuldner**
- **Gericht**
- (ggf.) **Restrukturierungsverwalter**, d.h. eine Person oder Stelle, die vom Gericht bestellt wird, um eine oder mehrere der folgenden Aufgaben zu erfüllen (Art. 2 Nr. 15 RL-E)
- **Gläubiger in Klassen**, deren Ansprüche von einem Restrukturierungsplan betroffen sind – keine Begrenzung auf Finanzgläubiger !
- **Anteilseigner**, deren Beteiligung von einem Restrukturierungsplan betroffen sind

Präventives Sanierungsverfahren

Restrukturierungsplan – Notwendiger Inhalt

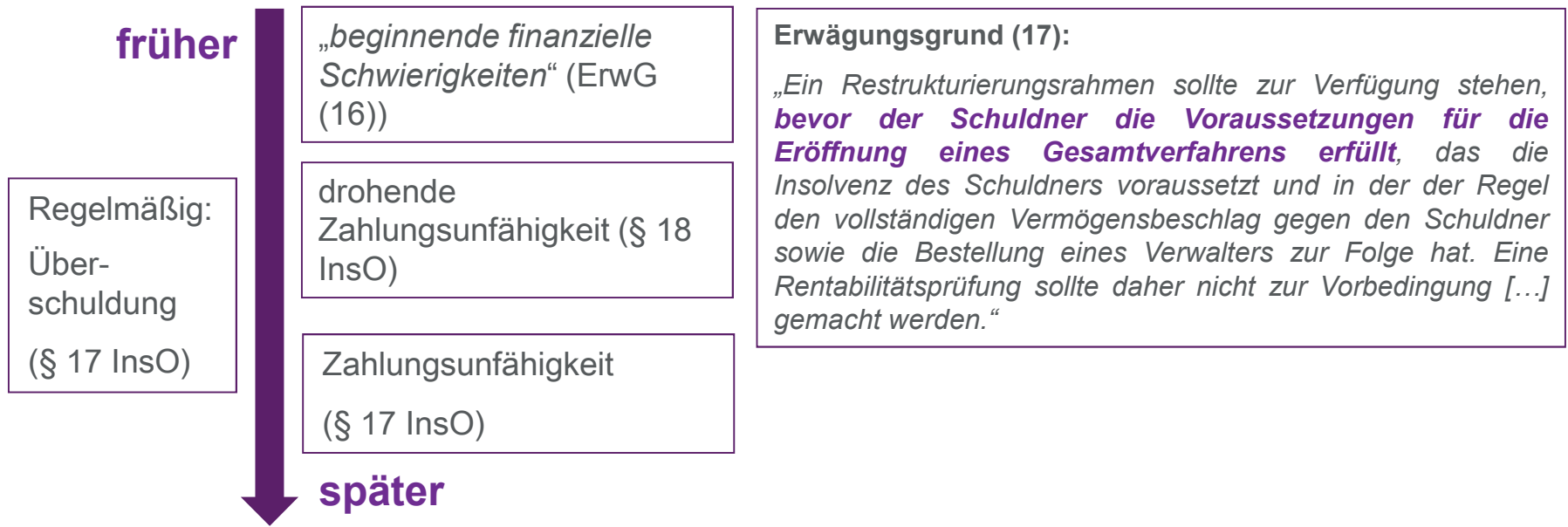
- Identität des **Schuldners**
- Bewertung des „**Zeitwerts**“ („valuation of the present value“) des **Schuldnerunternehmens** sowie eine begründete **Erklärung zu Ursachen und Umfang der finanziellen Schwierigkeiten**
- Identität der betroffenen **Parteien** sowie deren **Forderungen/Beteiligung**
- Bildung von **Klassen** und Begründung für deren Zusammensetzung
- Bezeichnung der **nicht betroffenen Parteien** und Begründung für Nichteinbeziehung
- **Planbedingungen** wie Laufzeit, Forderungsstundungen, -verzichte und -umwandlungen (z.B. Debt-Equity-Swap) (gestaltender Teil), neue Finanzierung
- **Stellungnahme / begründete Erklärung des Planverantwortlichen** zur Rentabilität („viability“) des Schuldners und zum Potenzial des Plans, die Insolvenz abzuwenden und die langfristige Rentabilität wiederherzustellen

Welche Eingangsvoraussetzungen sollte das Verfahren haben?

Präventives Sanierungsverfahren

Eingangsvoraussetzungen (Art. 4 Abs. 1 RL-E)

- „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Schuldner in **finanziellen Schwierigkeiten** bei einer **drohenden Insolvenz** Zugang zu einem wirksamen präventiven Restrukturierungsrahmen haben, der es ihnen ermöglicht, ihre Schulden oder ihr Unternehmen zu restrukturieren, ihre Rentabilität wiederherzustellen und eine Insolvenz abzuwenden.“
- “Member States shall ensure that, where there is **likelihood of insolvency**, debtors in **financial difficulty** have access to an effective preventive restructuring framework that enables them to restructure their debts or business, restore their viability and avoid insolvency.”



Wie formal sollte das Verfahren eingeleitet werden ?

Wie gerichtsnah- oder fern sollte das Verfahren sein ?

Präventives Sanierungsverfahren

Rolle des Gerichts

- Beteiligung des Gerichts soweit dies **zur Wahrung der Rechte betroffener Parteien** erforderlich ist (Art. 4 Abs. 3 RL-E)
- Ein **Gerichtsbeschluss** ist zur Verfahrenseinleitung **nicht erforderlich** (ErwG (18) RL-E)
- Ggf. Bestellung eines **Restrukturierungsverwalters** (nicht zwingend gem. Art. 5 Abs. 2 RL-E), insbesondere bei (Art. 5 Abs. 3 RL-E):
 - Bei allgemeinem Moratorium
 - Bei Cram-Down Restrukturierungsplan
- Anordnung eines **Moratoriums** („*Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen*“) auf Antrag des Schuldners (Art. 6 RL-E)
- **Überprüfung** von **Restrukturierungsplänen** und **Bestätigung** gegen den Willen einzelner Gläubiger oder Gläubigerklassen (Art. 10 f., 13 RL-E)
- **Rechtsbehelfsverfahren** (Art. 15 RL-E)

Wann und in welchem Umfang sollte das Moratorium gewährt werden?

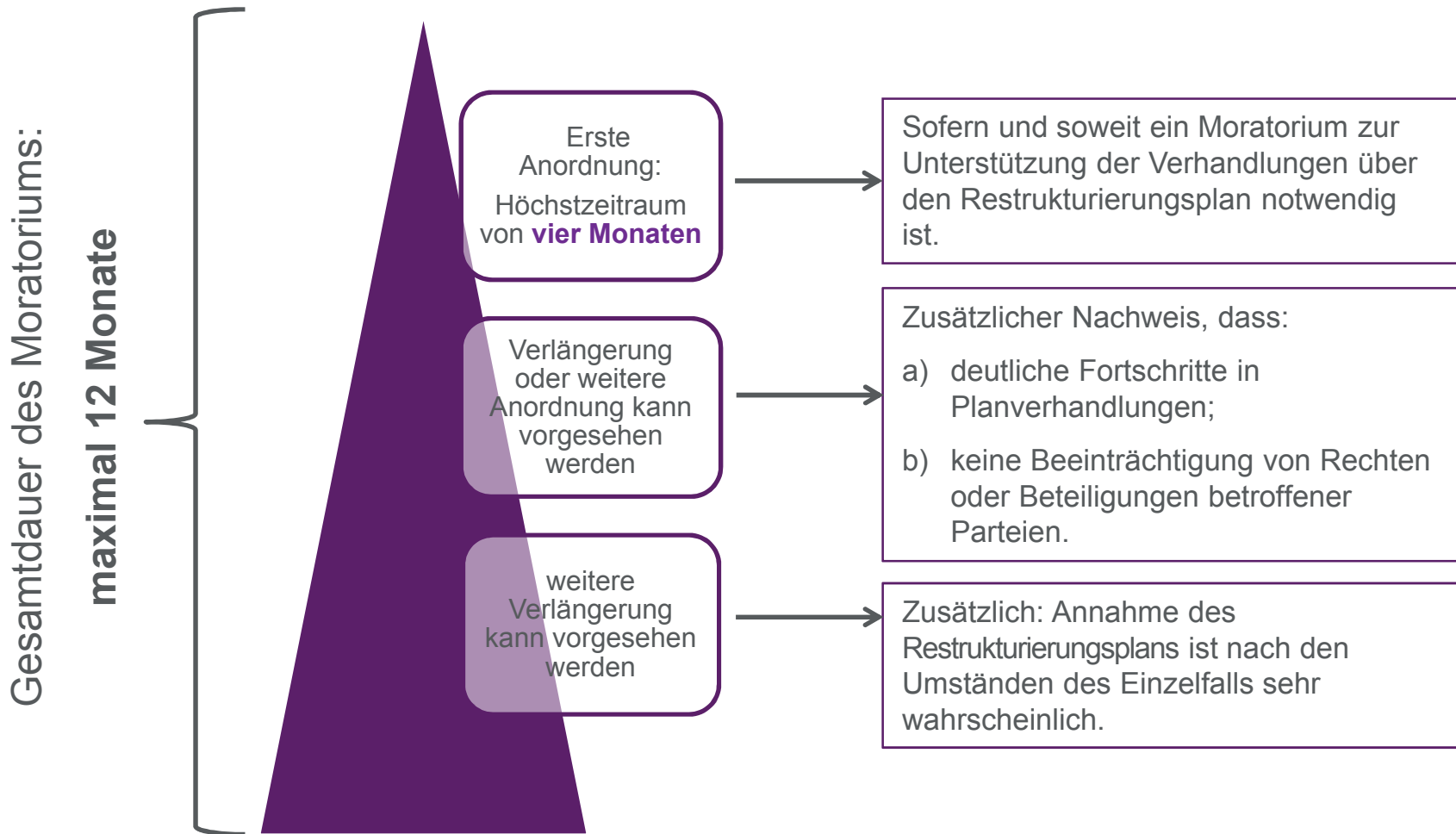
Präventives Sanierungsverfahren

Moratorium

- Der Schuldner kann während der Verhandlung des Restrukturierungsplans eine Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen („**Moratorium**“) beantragen, sofern und soweit ein Moratorium zur Unterstützung der Verhandlungen über den Restrukturierungsplan notwendig ist (Art. 6 Abs. 1 RL-E)
- Das Moratorium kann
 - gegenüber **einzelnen, mehreren oder allen Gläubigern** und
 - gegenüber **gesicherten oder bevorrechtigten Gläubigern**angeordnet werden (Art. 6 Abs. 2 RL-E)
- **Ausnahme: Arbeitnehmer**, sofern und soweit die Erfüllung deren Ansprüche nicht ausreichend sichergestellt ist (Art. 6 Abs. 3 RL-E)

Präventives Sanierungsverfahren

Moratorium - Dauer



Präventives Sanierungsverfahren

Moratorium - Wirkungen

- „**Durchsetzungsmaßnahmen**“ werden vorübergehend ausgesetzt.
- Die **Insolvenzantragspflicht** (§ 15a InsO) wird während der Laufzeit eines Moratoriums mit einzelnen Gläubigern **suspendiert**, (Art. 7 Abs. 1 RL-E).
- Ein Insolvenzverfahren kann nicht auf **Antrag eines oder mehrerer Gläubiger** eröffnet werden, wenn das Moratorium alle Gläubiger umfasst (Art. 7 Abs. 2 RL-E).
- Mitgliedstaaten können hiervon eine **Ausnahme** regeln, falls der Schuldner während des Moratoriums **zahlungsunfähig** wird (Art. 7 Abs. 3 RL-E)
 - Das Restrukturierungsverfahren endet in diesem Fall nicht automatisch. Vielmehr kann das Gericht nach Prüfung der Erfolgsaussichten des Restrukturierungsverfahrens die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verschieben und das Moratorium aufrecht erhalten.
- **Kündigungsrechte** sind jedenfalls während des Moratoriums eingeschränkt.
 - Betrifft Kündigungsrechte wegen Nichterfüllung von Altverbindlichkeiten (Beschränkung auf wesentliche, betriebsnotwendige Verträge möglich) sowie (Sonder-)Kündigungsrechte im Zusammenhang mit der Einleitung des Verfahrens

**Wie sollte die Position des Restrukturierungsverwalters
ausgestaltet sein?**

Präventives Sanierungsverfahren

Restrukturierungsverwalter

Bestellung eines **Restrukturierungsverwalters** nicht zwingend gem. Art. 5 Abs. 2 RL-E, insbesondere bei (Art. 5 Abs. 3 RL-E):

- Bei allgemeinem Moratorium
- Bei Cram-Down Restrukturierungsplan

Aufgaben des Restrukturierungsverwalters (Art. 2 Nr. 15 a-c) RL-E):

- **Unterstützung** von Schuldner und Gläubigern bei Ausarbeitung oder Aushandlung des Plans;
- **Überwachung** der Tätigkeit des Schuldners und Berichterstattung an das Gericht;
- **Übernahme** der teilweisen Kontrolle über die Vermögenswerte oder Geschäfte des Schuldners;
- Ggf. Antrag auf **Aufhebung des Moratoriums** (Art. 6 Abs. 8 b) RL-E)

**Welche Gläubigergruppen sollen durch das Verfahren
restrukturiert werden ?**

Präventives Sanierungsverfahren

Restrukturierungsplan – Einzelheiten zur Ausgestaltung

- Welche **Gläubiger** können in den Restrukturierungsplan einbezogen werden?
 - Es müssen **nicht alle Gläubiger** einbezogen werden
 - Es können **auch gesicherte und bevorrechtigte Gläubiger** einbezogen werden
 - Restrukturierungsrahmen ist **nicht beschränkt auf einzelne Gläubigergruppen** (etwa Finanzgläubiger); auch Anteilseigner können – nach Maßgabe des nationalen Rechts – einbezogen werden
- Welche **Sanierungsmaßnahmen** sind möglich?
 - Stundung, Verzicht, Umwandlung sowie Neufinanzierung (Art. 8 RL-E)
 - Änderung der Zusammensetzung, der Bedingungen oder der Struktur der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten oder der Kapitalstruktur, einschließlich des Verkaufs von Vermögenswerten oder Geschäftsbereichen (ErwG (2) RL-E)
- **Gruppenbildung** grundsätzlich entsprechend dem jeweiligen nationalen Recht:
 - Gesicherte und ungesicherte Gläubiger sind stets in unterschiedlichen Klassen zu behandeln
 - Mitgliedstaaten können eine Gruppe der Anteilseigner vorschreiben
 - Einteilung nach gemeinsamen Gläubigermerkmalen ebenfalls möglich (Banken, Lieferanten, Kleingläubiger etc.)

Welche Mehrheitserfordernisse sollte das Verfahren erfordern?

Präventives Sanierungsverfahren

Restrukturierungsplan – Annahme und Bestätigung (I)

- Annahme des Plans mit Summenmehrheit **von höchstens 75%** in jeder abstimmenden Gläubigergruppe (Art. 9 RL-E).
- Pläne, die Interessen nicht zustimmender Gläubiger beeinträchtigen oder eine neue Finanzierung vorsehen, bedürfen der **Bestätigung durch ein Gericht**. Mindestvoraussetzungen einer solchen „allgemeinen Bestätigung“ sind (Art. 10 Abs. 2 RL-E):

Übermittlung des Plans an alle bekannten Gläubiger.

Annahme mit den erforderlichen Mehrheiten in allen Klassen.

Keine Schlechterstellung zu einer Liquidation zu Liquidationswerten im Wege einer Einzelverwertung oder einer Übertragung des laufenden Unternehmens

(„Kriterium des Gläubigerinteresses“).

Eine neue Finanzierung ist für die Umsetzung des Plans erforderlich und beeinträchtigt die Interessen der Gläubiger nicht unangemessen.

- Keine (ausdrückliche) Voraussetzung: Keine Besserstellung gleichrangiger Gläubiger (vgl. § 245 Abs. 2 Nr. 3 InsO).

Präventives Sanierungsverfahren

Restrukturierungsplan – Annahme und Bestätigung (II)

- Falls nicht alle Klassen zustimmen, sieht der Kommissionsentwurf einen „**klassenübergreifenden Cram-down**“ vor.
- Auf Vorschlag des Schuldners oder eines Gläubigers mit Zustimmung des Schuldners kann ein Plan vom Gericht unter folgenden Voraussetzungen bestätigt und auch ablehnende Klassen verbindlich werden:

Die Voraussetzungen für eine „allgemeine Bestätigung“ (Art. 10 Abs. 2 RL-E) liegen vor.

Mindestens eine Klasse hat den Plan genehmigt.

Bei dieser Klasse handelt es sich nicht um eine Klasse von Anteilseignern oder eine andere nachrangige Klasse.

Eine ablehnende Klasse muss in vollem Umfang befriedigt werden, bevor eine nachrangige Klasse nach dem Restrukturierungsplan eine Auszahlung erhalten oder eine Beteiligung behalten kann

(sog. Regel des absoluten Vorrangs).

- Die Mitgliedstaaten können die Mindestzahl der für die Genehmigung erforderlichen Klassen erhöhen (Art. 11 Abs. 2 RL-E).

Wie geht die Gerichtsorganisation mit diesem neuen Verfahren um ?

Präventives Sanierungsverfahren

Restrukturierungsplan – Bestätigung/Ablehnung/Rechtsbehelf

- **Bestätigung** vom Gericht erforderlich, wenn Interessen ablehnender betroffener Gläubiger beeinträchtigt oder bei neuer Finanzierung (Art. 10 Abs. 1 RL-E)
- Gericht hat **spätestens 30 Tage nach Eingang der Bestätigungsantrags** über die Bestätigung zu beschließen (Art. 10 Abs. 4 RL-E)
- **Ablehnung** des Restrukturierungspläne, wenn keine **begründete Aussicht** besteht, dass der **Plan die Insolvenz der Schuldners verhindert** und die **Rentabilität des Unternehmens gewährleistet** (Art. 10 Abs. 3 RL-E)
- Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass gegen den Beschluss über die Bestätigung ein **Rechtsbehelf** eingelegt werden kann (Art. 15 Abs. 1 RL-E)
- Der Rechtsbehelf hat keine **aufschiebende Wirkung** (Art. 15 Abs. 3 RL-E)
- Wenn dem **Rechtsbehelf stattgegeben** wird, soll entweder
 - der **Plan aufgehoben** werden oder
 - den ablehnenden Gläubigern ein **finanzieller Ausgleich** gewährt werden, der vom Schuldner oder von den Gläubigern, die für den Plan gestimmt haben, zu zahlen ist (Art. 15 Abs. 4 RL-E)

Präventives Sanierungsverfahren

Finanzierungen und sonstige Transaktionen - Besonderer Schutz vor Anfechtung und Haftung

- **Zwischenfinanzierungen** und **neue Finanzierungen** können in einem späteren Insolvenzverfahren nicht angefochten werden und Vorrang erhalten (Art. 16 Abs. 1 und 2 RL-E)
 - Zwischenfinanzierung ist die Bereitstellung von Mitteln, die nach vernünftigem Ermessen unverzüglich notwendig sind, damit das Unternehmen des Schuldners seinen Betrieb fortsetzen oder überleben kann oder um den Wert des Unternehmens bis zur Bestätigung eines Restrukturierungsplans zu erhalten oder zu steigern (Art. 2 RL-E)
 - Eine neue Finanzierung ist die Bereitstellung von Mitteln, die für die Umsetzung eines Restrukturierungsplans erforderlich sind, in diesem Plan vereinbart und gerichtlich bestätigt wurden (Art. 2 RL-E)
- **Kreditgeber** in einem Restrukturierungsprozess sind von einer **zivil-, verwaltungs- und strafrechtlichen Haftung** befreit (Art. 16 Abs. 3 RL-E)
 - Ausnahme: **betrügerische Absicht; Bösgläubigkeit**
- Vergleichbares gilt für **sonstige Transaktionen** im Zusammenhang mit der Aushandlung oder Umsetzung eines Restrukturierungsplans (Art. 17 RL-E)

Wann passt ein vorinsolvenrechtliches Sanierungsverfahren ?

- aus Sicht der Banken ?
- aus Sicht eines „Debt Funds ?

Welche Auswirkungen hat ein vorinsolvenrechtliches Sanierungsverfahren auf die Restrukturierungsbranche ?

- auf Insolvenzverwalter
- Banken
- Debt Funds
- Gerichte
- Berater

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !